

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber (im Folgenden als „AG“) die Annahme des Angebots der IQ Facility Experts GmbH (im Folgenden „AN“) in Textform bestätigt und der AN den Auftrag durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Sollte der AN den Auftrag nicht bestätigen, so hat er dies unverzüglich gegenüber dem AG schriftlich mitzuteilen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für die von der AN als ausführendes Unternehmen abgeschlossenen Werkverträge im Bereich der Erbringung von Werkleistungen, sofern im Angebot des AN auf sie Bezug genommen wird.
- 2.2** Bestandteile des Vertrags sind im Falle der Auftragserteilung folgende:
- das Angebot des AN;
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - die Leistungsbeschreibung bzw. das ausgefüllte Leistungsverzeichnis sowie Pläne, Zeichnungen und Berechnungen, sofern vorhanden;
 - die maßgeblichen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil C (Allgemeine technische Vertragsbedingungen) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung; sowie die Regelungen der VOB Teil B;
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.3** Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.
- 2.4** Oben angeführte Vertragsdokumente und Bestimmungen enthalten eine abschließende und umfassende Beschreibung des Leistungsgegenstandes. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag, sollen zur Auslegung des Vertrages dienen. Der AN übernimmt jedoch über das hinaus, was ausdrücklich im Vertrag geregelt ist, keine weitergehenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen.
- 2.5** Etwaiger Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“) finden keine Anwendung.

3. Leistungsumfang

- 3.1** Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen bestimmen sich ausschließlich nach den in Ziffer 2 genannten Vertragsbestandteilen.
- 3.2** Der AN erbringt seine Leistungen zu den üblichen Arbeitszeiten. Ein gesonderter Lärmschutz ist nicht vorgesehen.
- 3.3** Der AG übergibt dem AN die für eine eventuell vertraglich geschuldete Planung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig. Der AN hat, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, diese Unterlagen auf Plausibilität hin zu überprüfen und den AG auf erkannte Fehler oder Unstimmigkeiten hinzuweisen. Eine Detailprüfung durch den AN wird nicht geschuldet.
- 3.4** Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere unternehmensbezogene behördliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind, müssen diese vom AN eingeholt bzw. veranlasst werden.
- 3.5** Die Baugenehmigung sowie sonstige projektbezogene und/oder von den Bauherren zu beschaffende Genehmigungen sind vom AG rechtzeitig und auf eigene Kosten beizubringen. Leistungen oder sonstige Anforderungen des AN, die sich nach Abgabe des Angebotes aus der Baugenehmigung und/oder Auflagen zur Baugenehmigung ergeben, stellen geänderte oder zusätzliche Leistungen dar.

- 3.6** Der AG ist verpflichtet, den AN über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Der AG hat den AN insbesondere rechtzeitig über Voruntersuchungen im Hinblick auf Gefahr- und Schadstoffe, Statik sowie das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u.ä. in dem entsprechenden Arbeitsbereich unter Einholung der notwendigen Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen zu informieren.

4. Einsatz von Nachunternehmern

- 4.1** Der AN ist berechtigt, qualifizierte Nachunternehmer mit der Ausführung der Leistungen zu beauftragen.
- 4.2** Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den AN an Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ erfolgt, hat der AN jeweils vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher die entsprechend beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.

5. Arbeits-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und Datenschutzvorschriften

- 5.1** Der AN erbringt seine Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt sowie unter Beachtung aller allgemein anwendbaren Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und Datenschutzvorschriften.
- 5.2** Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne und unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

6. Ausführungsfristen

- 6.1** Soweit die Parteien einen Fertigstellungstermin vereinbaren, ist zur Einhaltung unter anderem erforderlich, dass der AG dem AN ungehinderten Zugang zur Baustelle ermöglicht.
- 6.2** Soweit Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen zu Verzögerungen führen, wird der AN hierauf hinweisen, und zwar unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und - soweit möglich - der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Für etwaige Behinderungen gilt § 6 VOB.

7. Vergütung

- 7.1** Einheitspreisvertrag
Soweit für die Vergütung des AN Einheitspreise zugrunde gelegt werden, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen.
- 7.2** Pauschalpreisvertrag
Soweit für die Vergütung des AN ein Pauschalpreis zugrunde gelegt wird, sind die zur mangelfreien und termingerechten Fertigstellung notwendigen Leistungen im Rahmen der Pauschale abgegolten.
- 7.3** Im Falle von Leistungsänderungen und Beauftragung zusätzlicher Leistungen und eventuell damit verbundener Mehrvergütungsansprüche gilt, dass für Leistungsänderungen, die eine Vergütungsanpassung von bis zu 10% rechtfertigen, kein gesondertes Angebot durch den AN erstellt werden muss.

und diese nicht durch den AG freigegeben werden müssen. Sollte durch die Leistungsänderung eine Vergütungsanpassung von mehr als 10% entstehen, verpflichtet sich der AN vor Ausführung der Arbeiten ein Angebot zu erstellen, dass der AG annehmen kann.

8. Abrechnung

- 8.1** Abschlagszahlungen erfolgen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B. Wegen Mängeln an den ausgeführten Leistungen kann der AG die Abschlagszahlungen nur in Höhe eines angemessenen Teils verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 8.2** Die Schlussrechnung setzt die Fertigstellung des Gewerks sowie die Abnahme und die Beseitigung bei der Abnahme festgestellter wesentlicher Mängel voraus. Die Schlussrechnung ist 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Gefahrtragung/ Höhere Gewalt

Die Verteilung der Gefahr, insbesondere im Falle von Höherer Gewalt, richtet sich nach § 7 VOB/B.

10. Abnahme

- 10.1** Die Leistungen des AN werden nach wesentlicher Fertigstellung abgenommen. Auch Teilabnahmen sind möglich. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen dar. Soweit die Leistung vom AG nicht beanstandet wird, führen sie jedoch zur Umkehr der Beweislast.
- 10.2** Die bei Abnahme festgestellten Mängel sind in angemessener Frist vom AN zu beseitigen.
- 10.3** Die vorzeitige Inbetrieb- oder Inbenutzungnahme der Leistung des AN oder Teilen davon ist nur mit dessen vorheriger und schriftlicher Zustimmung zulässig. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist damit nicht verbunden. Ungeachtet einer Zustimmung des AN findet jedoch im Hinblick auf die betroffenen Leistungsteile mit Beginn der Inbetrieb- oder Inbenutzungnahme ein Gefahrenübergang sowie ein Übergang der Beweislast für Mängel statt. Auch wird ab diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Leistungsteile in Lauf gesetzt.

11. Mängelansprüche

Soweit in den in Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Unterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, schließen die Parteien das Rücktrittsrecht des AG aus.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertragsrecht auch auf solche Leistungen des AN Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.

Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

Zur Klarstellung wird erwähnt, dass im Rahmen von Umbauten im Bestand keine Haftungsübernahme für die Mängelfreiheit des Bestandes seitens des AN übernommen wird.

12. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich.

13. Haftung

Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch sie, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine

weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

14. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der geschuldeten Leistungen, Stillschweigen zu wahren. Hiervon ausgenommen ist die Nennung in Referenzlisten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1** Mündliche Nebenreden sind nicht betroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen
- 15.2** Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.
- 15.3** Gerichtsstand und Erfüllungsort im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Frankfurt am Main.
- 15.4** Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Parteien nicht gewollte Lücke aufweist.